

COVID-19

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept Volksschulen, SJ 2021/22

Stand: 25. November 2021, tritt per 29. November 2021 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
1.1.	Bundes- und Kantonsvorgaben	2
1.2.	Grundsätze	2
1.3.	Zielsetzungen	2
2.	Kompetenzen und Zuständigkeiten	2
2.1.	Kanton	2
2.2.	Schulleitung	2
2.3.	Lehrpersonen	3
2.4.	Kontaktpersonen	3
2.5.	Covid-19-Monitoring	3
2.6.	Beschaffung von Schutzmaterial	3
3.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	3
3.1.	Schutz am Arbeitsplatz	3
3.2.	Besonders gefährdete Personen	4
3.3.	Lohnfortzahlung bei Quarantäne	4
4.	Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen	4
4.1.	Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen	4
4.1.1.	Kinder des Kindergartens	4
4.1.2.	Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Primarschulklasse	5
4.1.3.	Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse	5
4.2.	Erwachsene	5
4.3.	Breites Testen Baselland	6
5.	Unterrichtsorganisation	6
5.1.	Schwimm- und Sportunterricht	6
5.2.	Musikunterricht	7
5.3.	Exkursionen, Schulreisen und Lager	7
5.4.	Schulanlässe	7
5.4.1.	Schulanlässe im Freien	7
5.4.2.	Schulanlässe in Innenräumen	8
5.5.	Musikschulen	8
5.6.	Sonderschulen	8
6.	Umgang mit Covid-19	8
6.1.	Covid-19-Symptome	8
6.2.	Covid-19-Test	9
6.3.	Bestätigte Covid-19-Erkrankung an Schulen	9
6.4.	Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen	9
7.	Weitere Informationen	9

Änderungsprotokoll

11.08.21	Version 1.0, SJ 21/22
10.09.21	Covid-Zertifikat bei Schwimm- und Sportunterricht, Exkursionen, Schulreisen und Lager zu berücksichtigen; Covid-Zertifikat bei öffentlichen Anlässen.
29.09.21	Teilnahme von vollständig Geimpften am BTB; Exkursionen, Schulreisen und Lager; Schulanlässe (Covid-Zertifikat), Testkostenübernahme Covid-Zertifikat
25.11.21	Einführung Maskenpflicht für Erwachsenen und Schülerinnen/Schüler ab 5. Primar, Empfehlung Breites Testen betr. geimpfte und genesene Personen

1. Ausgangslage

1.1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand **16.11.2021**) sowie bzgl. Schutz der besonders gefährdeten Personen nach der [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\)](#) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 (Stand **16.11.2021**).

Die Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2) vom 18. November 2021 (Stand 29.11.2021) regelt die weitergehenden Massnahmen in den Schulen des Kantons Basel-Landschaft.

Die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden sind einzuhalten.

1.2. Grundsätze

Das Schuljahr 2021/22 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

1.3. Zielsetzungen

Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Schülerinnen und Schüler, der Lernenden sowie der Mitarbeitenden.

Ziel aller Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen. Weitere Massnahmen können durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen temporär zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann der Kantonsärztliche Dienst Isolation und/oder Quarantäne sowie zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen.

Das Amt für Volksschulen resp. die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen üben die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte aus und können Stichproben durchführen. Bei Beschwerden nimmt das Amt für Volksschulen resp. die jeweilige Hauptabteilung auf der Sekundarstufe II mit der zuständigen Schulleitung Kontakt auf.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Schutzkonzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen.

2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzepts umgesetzt werden.

2.4. Kontaktpersonen

Gemäss Art. 10 Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss für die Umsetzung des Schutzkonzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD): Amt für Gesundheit, Bernard Povel
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD): Amt für Volksschulen, Beat Lüthy / Dienststelle BMH, Björn Lupp (HA MS) oder Natalie Breitenstein (HA BB)

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule
-

2.5. Covid-19-Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden bei Veränderungen der Zahlen von allen Schulen eine Rückmeldung zum aktuellen Stand (Schülerinnen, Schüler, Lernende, Lehrpersonen, nicht unterrichtendes Personal: positive Fälle kumuliert, Quarantänefälle aktueller Stand +/-).

Die Schulen sind aufgefordert, bei einer Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem Amt für Volksschulen (Volksschulen: avssekretariat@bl.ch) resp. den Hauptabteilungen zu melden.

Die Meldepflicht gilt auch für Fälle im Rahmen des Breiten Testens.

2.6. Beschaffung von Schutzmaterial

Die kantonalen Schulen werden direkt mit Schutzmaterial beliefert.

Für die Bestellung von Schutzmaterial für die Primarstufe und Musikschulen, Privatschulen und sämtliche andere nicht kantonale Institutionen sind die Trägergemeinden zuständig (eigene Beschaffung).

3. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

3.1. Schutz am Arbeitsplatz

Die Vorgaben dieses Schutzkonzepts müssen vor Ort eingehalten werden. Zum Schutz der Lehrpersonen findet das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) Anwendung.

3.2. Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen. Die Auflistung der entsprechenden Erkrankungen wird in Anhang 7 der [Covid-19-Verordnung 3](#) aufgeführt.

Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen. Neben den geltenden Massnahmen wird den besonders gefährdeten Lehrpersonen eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Lehnt eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Lehrperson auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

3.3. Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde in Quarantäne begeben, haben sie Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Mitarbeitende sind verpflichtet, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Aufgaben zu übernehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet reist, das eine anschliessende Quarantäne nach sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthalts auf die Liste des BAG aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

4. Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und zu deren korrekter Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.
- Alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende müssen sich regelmässig die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu [lüften](#), Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
- Die Oberflächenreinigung wird im Rahmen der Unterhaltsreinigung sichergestellt. Für die individuelle, ergänzende Reinigung stehen in den Unterrichtszimmern Reinigungsmaterial, inkl. Desinfektionsmittel, zur Verfügung.
- Hygienemasken sind vor Ort für spezifische Situationen verfügbar (bspw. Person wird im Schulhaus symptomatisch).

4.1. Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen

4.1.1. Kinder des Kindergartens

Kinder des Kindergartens halten gegenüber erwachsenen Personen, wenn immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern ein. Sie können freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

4.1.2. Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Primarschulklasse

Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Primarschulklasse halten gegenüber erwachsenen Personen, wenn immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

Es gilt eine Maskenempfehlung ab der 1. Primarschulklasse.

4.1.3. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse

Innenräume:

In den Innenräumen der Schule (inkl. Unterrichtszimmer, Gänge etc.) gilt eine generelle Masken-tragpflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse resp. Mehrjahrgangsklas-sen mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6 Primarschulklasse. In diesen Klassen gilt die Maskentragpflicht auch für Schülerinnen und Schüler der unteren Klassen.

Ausnahmen gelten:

- während dem Sportunterricht.
- während der Konsumation von Speisen und/oder Getränken bei Einhaltung des Mindestab-stands von 1,5 Metern, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- für Schülerinnen und Schüler die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, ins-besondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich).

Für Schülerinnen und Schüler mit ärztlichem Attest werden zusätzliche Schutzmassnahmen vor Ort ergriffen (bspw. grössere Abstände, fester Platz, Trennscheibe).

Aussenräume:

Schülerinnen und Schüler halten gegenüber erwachsenen Personen, wenn immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

4.2. Erwachsene

Innenräume:

Es gilt eine Maskentragpflicht in allen Innenräumen der Schulhäuser, also auch den Unterrichts-, Besprechungs- und Sitzungszimmern sowie weiteren Räumlichkeiten.

Ausnahmen gelten:

- während dem Sportunterricht.
- während der Konsumation von Speisen und/oder Getränken bei Einhaltung des Mindestab-stands von 1,5 Metern, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- für Personen, die an einem persönlichen Arbeitsplatz, der räumlich abgetrennt ist oder die al-leine in einem Unterrichtszimmer sitzen.
- für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medi-zinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich).

Für Mitarbeitende, die durch ein ärztliches Attest (Fachperson nach Medizinal- oder Psychologie-berufegesetz, ausgestellt für 3 Monate, Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton BL) von der Maskentragpflicht dispensiert sind, sind weitere Schutzmassnahmen vor Ort zu ergrei-fen (bspw. Gesichtsvisiere oder Trennwände und grössere Abstände und zusätzliches Lüften). Das ärztliche Attest ist dem Kantonsärztlichen Dienst (EM-Covid19@bl.ch) zur Prüfung vorzule-gen.

Hinweis für Anlässe unter Mitarbeitenden mit Konsumation: Anlässe, an denen konsumiert wird (z.B. Apéros) können nur mit Covid-Zertifikat durchgeführt werden und dürfen nicht verpflichtend sein. Es reicht das Vorweisen eines «Zertifikats light». Allfällige Testkosten werden nicht vom Arbeitgeber übernommen.

Aussenräume:

Im Freien ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Erwachsenen bzw. von Erwachsenen gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich, einzuhalten.

4.3. Breites Testen Baselland

Zusätzlich zu den geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen wird zur Detektion von Covid-19-Fällen und zur Unterbrechung von Übertragungsketten das Testprogramm «Breites Testen Baselland» geführt. Die öffentlichen Schulen sind Teil des Testprogramms. Für die Privatschulen ist die Teilnahme am Programm freiwillig.

In den Schulen werden wöchentlich alle Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Lehrpersonen sowie nicht unterrichtendes Personal mittels Speicheltest getestet. Für die freiwillige, individuelle Teilnahme wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) bzw. der Schülerinnen und Schüler resp. Lernenden vorausgesetzt.

Bei einem positiven Poolergebnis begeben sich die betroffenen Personen spätestens am darauffolgenden Tag in die lokale Depooling-Station. Für diese gelten spezifische [Öffnungszeiten](#).

Personen, die sich in den letzten 3 Monaten nachweislich mit Covid-19 infiziert haben, dürfen nicht am Breiten Testen teilnehmen.

Für vollständig geimpfte Personen wird die Teilnahme am Breiten Testen generell empfohlen, für genesene Personen gilt diese Empfehlung nach 3 Monaten ab bestätigter Infektion («Sperrfrist»). Die Teilnahme hat auch für vollständig geimpfte resp. genesene Personen folgende Auswirkungen:

- Depooling bei positivem Pool
- Isolation bei positivem Einzeltestergebnis im Depooling

Für weiterführende Informationen wird auf das Handbuch «Breites Testen Baselland – Schulen Schuljahr 2021/22» verwiesen.

Kontakt für Fragen: breitestesten@bl.ch

5. Unterrichtsorganisation

Gemäss Entscheid der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wird das Schuljahr 21/22 regulär bestritten, auch wenn im Verlaufe des Schuljahres weitere Schutzmassnahmen ergriffen würden. Die Verantwortung über die Massnahmen im Schulbereich liegt in der Zuständigkeit des Kantons.

Das Schutzkonzept soll möglichst grosse Planungssicherheit bieten, Änderungen sind jedoch in Abhängigkeit des Pandemieverlaufs jederzeit und kurzfristig möglich.

5.1. Schwimm- und Sportunterricht

Der Schwimm- und Sportunterricht findet statt und es gilt eine Ausnahme von der Maskentrapflicht. Es ist auf genügend Abstand zu achten.

Falls der Schwimm- und Sportunterricht in schulexternen Anlagen stattfindet, gelten die Bestimmungen des Schutz- und Organisationskonzepts des Betreibers.

5.2. Musikunterricht

Singen im Klassenverband ist möglich. Für die Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklassen bzw. entsprechende Mehrjahrgangsklassen besteht eine Maskentragpflicht. Beim Singen ist auf grössere Abstände und gute Lüftung zu achten.

Das Spielen von Blasinstrumenten ist möglich unter Einhaltung eines Abstands von 3 Metern.

5.3. Exkursionen, Schulreisen und Lager

Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Lager sind in der Schweiz unter Einhaltung sämtlicher allgemeiner Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. im öffentlichen Verkehr, Lagerhäuser) möglich. Zur Durchführung von Lagern muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden, eine vorgängige Testung wird im Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler oder Lernenden empfohlen. Eine vorgängige Testung kann als Voraussetzung im Lagerschutzkonzept definiert werden. Schülerinnen und Schüler, welche sich nicht testen lassen wollen, besuchen während der Lagerwoche den regulären Unterricht in einer anderen Klasse.

Es gelten die Regeln der jeweiligen Veranstalter bzw. genutzten/besuchten Betriebe. Diese können entsprechend den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage das Vorlegen eines Zertifikats ab 16 Jahren verlangen.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende, die kein Covid-Zertifikat vorweisen können, besteht Unterrichtspflicht. Für sie wird in der Schule ein Alternativprogramm angeboten.

Verfügt eine Lehrperson über kein Covid-Zertifikat, organisiert die Schulleitung bei curricular zwingenden Veranstaltungen einen Ersatz. Andernfalls wird der Anlass abgesagt oder anders organisiert. Die Schulleitung kann den betreffenden Lehrpersonen eine andere Arbeit zuweisen.

Testkosten bei curricular zwingenden Veranstaltungen

Bei curricular zwingenden Veranstaltungen werden die Kosten für einen für den Besuch der Veranstaltung notwendigen Test von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren sowie Lernenden durch die Trägerschaft getragen (dies gilt auch für Kap. 5.1).

5.4. Schulanlässe

5.4.1. Schulanlässe im Freien

Für Schulanlässe und -veranstaltungen im Freien gelten neben den geltenden allgemeinen Schutz- und Hygienemassnahmen folgende Personenbeschränkungen (inkl. Schülerinnen, Schüler):

- Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, so dürfen höchstens 1'000 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.
- Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, so dürfen höchstens 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden.

Für Anlässe mit mehr als 1'000 Personen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich ([Grossveranstaltungen](#)).

5.4.2. Schulanlässe in Innenräumen

Interne Schulanlässe mit Schulbeteiligten

Interne Schulanlässe und -veranstaltungen (Elternabende, Informationsveranstaltungen sowie nicht öffentliche Aufführungen etc.) sind in Innenräumen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen möglich. Es gelten spezifisch folgende Vorgaben:

- Die Räume dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.
- Für Erwachsene und Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse gilt eine Maskentragpflicht.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Bei Veranstaltungen mit Singaktivitäten ist zudem auf grössere Abstände und gute Lüftung zu achten.

Öffentliche Schulanlässe (z.B. Schulhausfest, Tag der offenen Tür)

Für öffentliche Schulanlässe in Innenräumen gilt eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren. Als zusätzliche Schutzmassnahme gilt eine Maskentragpflicht. Eine Konsumation ist in diesem Rahmen möglich, wobei die Maske während der Dauer der Konsumation unter Einhaltung des Mindestabstands abgenommen werden kann. Mitarbeitende der Schule, die an dem Anlass mitwirken, müssen kein Covid-Zertifikat vorweisen.

5.5. Musikschulen

Für die Musikschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben gemäss diesem Konzept.

5.6. Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben gemäss diesem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen. Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

6. Umgang mit Covid-19

6.1. Covid-19-Symptome

Die häufigsten Symptome einer Covid-19-Infektion werden vom Bundesamt für Gesundheit aufgelistet. Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause bzw. gehen nach Hause und nehmen zur Klärung des weiteren medizinischen Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonisch Kontakt auf. Wenn die Symptome in der Schule neu auftreten, trägt die betroffene Person bis zum Verlassen der Schule, wenn möglich, eine Hygienemaske (bei Kindern altersabhängig). Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

6.2. Covid-19-Test

Es wird ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (keine Antigen-Selbsttests).

Informationen zu Testmöglichkeiten unter [Abklärungs- und Teststation BL](#) und [UKBB](#) (für Kinder).

6.3. Bestätigte Covid-19-Erkrankung an Schulen

Personen mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung begeben sich in Isolation und befolgen die Anweisungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Die Schulleitung meldet eine bestätigte Covid-19-Erkrankung (Schülerin, Schüler, Lernende, Mitarbeitende) umgehend dem Kantonsärztlichen Dienst per Mail (EM-Covid19@bl.ch). Auf der Webseite des Kantons steht ein entsprechendes [Meldeformular](#) zur Verfügung.

Der Kantonsärztliche Dienst holt gegebenenfalls weitere Informationen bei der Schule ein und entscheidet abschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Die Weisungen des Kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

6.4. Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Dienstes oder des Contact Tracings und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne](#) des BAG verbindlich. Neu erkrankte Personen werden vom Contact Tracing kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.

Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Schule können weitere Massnahmen vom Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden (zum Beispiel Umgebungsabklärung, Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehende Maskentragpflicht). Die Weisungen des Kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links:

[Bundesamt für Gesundheit](#) / [Covid-19 Schulen Basel-Landschaft](#) / [Breites Testen Baselland](#)